

**Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen (Extremwetterrichtlinie-Wald) vom 1. April 2021 (StAnz. 16/2021, S. 525)
hier: Richtlinienänderung**

Die Extremwetterrichtlinie-Wald vom 1. April 2021 wird wie folgt geändert:

1. Teil III Nr. 3 Wiederaufforstung nach Extremwetterereignissen

Der zweite Satz wird wie folgt geändert: „Hierzu gehört auch der Schutz der Kulturen oder der Naturverjüngungen gegen Wildschäden sowie eine einmalige Nachbesserung während der ersten fünf Jahre.“

2. Teil IV Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Im ersten Satz der Nr. 8.6 werden die Wörter „herkunftsgesichertem sowie“ gestrichen und (www.nw-fva.de/hke) ersetzt durch (www.nw-fva.de/HKE/).

2.2 Neu eingefügt wird:

„8.12 Einmalige Nachbesserungen sind förderfähig, wenn bei den geförderten Kulturen in den ersten fünf Jahren nach der Aufforstung aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl aufgetreten sind und die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem Verjüngungsziel des geförderten Waldentwicklungsziels entsprechen.“

3. Teil V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Zuwendungen nach Teil III Nr. 1.2 (Verkehrssicherung) werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Bundes- und Landesmitteln auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt und betragen bis zu 80 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.“

4. Teil VII Antrag

4.1 Nr. 2.3.2 wird gestrichen.

4.2 Nr. 4 Antragsfristen wird gestrichen.

4.3 Neu eingefügt wird:

4. Antragsfristen

4.1 Für die Förderanträge der Maßnahmen nach Teil III Nr. 3 (Wiederaufforstung) gelten die Antragsfristen 1. März und 1. September. Die Antragsfrist 1. März ist bindend für Maßnahmen, die im laufenden Kalenderjahr abgeschlossen werden (Herbstkulturen); Anträge für das Folgejahr sind bis zum 1. September bei der Bewilligungsbehörde einzureichen (Frühjahrskulturen).

4.2 Für die Fördermaßnahmen nach Teil III Nr. 1.1 (Räumung), Nr. 1.2 (Verkehrssicherung), Nr. 2.1 (Waldschutz I), Nr. 2.2 (Waldschutz II) und Nr. 2.3 (Holzlagerplätze) gelten keine Antragsfristen. Die Maßnahmen können jederzeit beantragt werden, es sei denn, der Richtliniengeber hat aus gegebenem Anlass zu einzelnen Maßnahmen die Förderung ausgesetzt, so dass keine Antragstellung möglich ist.

5. Anlage 1 - Übersicht über die Fördermaßnahmen

5.1 In der dritten Zeile der Übersicht wird der Inhalt der vierten Spalte gelöscht.

5.2 In der siebten Zeile der Übersicht wird der Inhalt in der dritten Spalte ergänzt: „50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben für den Schutz der Kulturen gegen Wild.“

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, den 02.08.2022

In Vertretung



Oliver Conz